

Zeitschrift: Lenzburger Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg
Band: 25 (1954)

Artikel: Lebensbild des ersten Lenzburger Strafhausdirektors J. Rudolf Müller
Autor: Richner, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-918341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LEBENSBILD DES ERSTEN LENZBURGER STRAFHAUS-DIREKTORS J. RUDOLF MÜLLER

I. TEIL

von HEINRICH RICHNER

Totgeschwiegen

So gewöhnlich der Name unseres aus Hirschthal stammenden Rudolf Müller — seinen ersten Vornamen Johann führte er nie — lautet, so ungewöhnlich gestaltete sich sein Lebensweg. Manche vorzügliche Idee und Leistung dieses genialen Feuerkopfes und friedlichen Freiheitskämpfers gelangte zu bleibender Bedeutung, der geistige Urheber dagegen lag bis vor kurzem ganz im Dunkel der Vergessenheit. Als Idealist, der von 1824 bis 1894 lebte, stand Müller in besonders intensiver Weise unter dem Einfluß seiner fortschrittgläubigen Zeitströmung, so daß sich in seiner Lebensgeschichte zugleich in ausgeprägtem Maße die großen Wandlungen jener liberalen Entwicklungsperiode widerspiegeln.

Das bisherige Totschweigen dieses Pioniers und Schöpfers des modernen Erziehungsstrafvollzuges ist schon deshalb um so ungerechtfertigter, als sein Zeitgenosse und Dorfnachbar, Bernhard Matter aus Muhen, der das aargauische Straf- und Gefängniswesen im schlechtesten Lichte zur Berühmtheit brachte, vor wenigen Jahren durch eine umfangreiche Dokumentation ein gedrucktes Denkmal erhielt.¹ Will es nicht scheinen, daß das Schicksal mehr als gutmachen wollte, was an Matter versäumt worden war, daß es durch Müller erstmals einen auf Besserung gerichteten Strafvollzug eben an dem Ort zur Anwendung bringen ließ, an dem Matter als letzter Aargauer durch den Scharfrichter enthauptet worden ist, in Lenzburg?

Der freiheitsliebende Jüngling

Johann Rudolf Müller entstammt einem alteingesessenen Geschlecht des im ehemaligen Berner Aargau gelegenen Dorfes Hirschthal. Sein Vater Melchior Müller (1800—1878), verheiratet mit der aus Reitnau gebürtigen Anna Elisabeth Hochueli (1802—1864), war wahrscheinlich Bauer wie damals die meisten Einwohner, und trieb zusätzlich noch Rebbau. Als angesehener Mann saß Vater Müller in jenen politisch be-

¹ Im Jahre 1947 veröffentlichte Staatsarchivar Nold Halder Matters seltsame Lebensgeschichte in einer interessanten Darstellung unter dem Titel: „Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter.“

wegten Jahren, von 1832 bis 1851, im Gemeinderat und stand seiner Heimatgemeinde 1845/46 als Gemeindeammann vor.

Rudolf Müller kam am 31. August 1824 als erstes Kind zusammen mit einem totgeborenen Zwillingsbruder zur Welt. Ihm folgten noch sieben Geschwister, nämlich Johann Friedrich (1826), Samuel (1828), Melchior (1830), Anna Elisabeth (1832), Hans Jakob (1834), Verena (1837) und Anna Maria (1839). Keines dieser Geschwister teilte jedoch die Begabung des Erstgeborenen oder zeichnete sich im späteren Leben durch besondere Leistungen aus. Als ältestes Kind der zahlreichen und nicht sehr wohlhabenden Familie hatte Rudolf schon früh wacker Hand anzulegen. Die ersten Jugendjahre fielen noch in die vom mittelalterlichen Geiste beherrschte Restaurationszeit. Über die damals in unserm Lande waltenden Zustände gab Müller später den Lesern des „Argentinischen Tageblattes“ das auschauliche, kritisch gefärbte Bild:²

„Das alte Regiment der Patrizier hatte sich fast in den meisten Kantonen restauriert, und neben demselben theilte sich das städtische Bürgertum in das Regiment; das Landvolk, der Bauer, sowie der Arbeiter wurden von oben her behandelt; die Geistlichen und Beamten waren Patrizier der Städte. Die Schule war vernachlässigt; Mittelschulen auf dem Lande gab es noch gar keine; für den Verkehr ward wenig gethan; die Industrie lag noch in den Windeln, es waren da und dort in verschiedenen Kantonen erst dürftige Anfänge zu Industrien; die Städte waren noch mit ihren alten Schanzen umgürtet, gerade wie ihr Geist mit städtischem Hochmuth und Eigendünkel umnachtet war; die städtischen Zünfte unterdrückten den Gewerbefleiß; Zehnten und Bodenzinsen belasteten den Bauern. Die Stimme der Wähler war in den meisten Kantonen an einen Zensus gebunden.“

Anderseits fanden die liberalen, auf Volksherrschaft gerichteten Ideen zunehmende Verbreitung und führten im Jahre 1830 zum endgültigen Sturz des patrizischen Systems. Über jenen brausenden Sturm und seine weittragenden Auswirkungen berichtet Müller im erwähnten Blatt:

„Die Juli-Revolution in Paris 1830 entfesselte auch die Geister in der Schweiz. Die Restaurationsregierungen wurden in allen bedeutenden Kantonen gestürzt, das Patriziat ward überall geworfen. Wenn es auch noch eine Reihe von Jahren einen bedeutenden Einfluß, namentlich in Bern, beibehielt, so war doch seine Allmacht gebrochen. Überall wurden freisinnige Regierungen eingesetzt. Nun begann ein neues Leben; allgemeines Wahlrecht, Abschaffung des Zensus, Gewerbefreiheit, Hebung der Schule, Schöpfung neuer Anstalten. Die Schanzen der Städte fielen, der demokratische Geist zog ein; die Klassenunterschiede begannen zu schwinden.“

Die dreißiger Jahre brachten wirklich eine Wiedergeburt für die Schweiz. Die Freiheit ergoß ihren Segen über Volk und Land. Alles fing an, sich zu regen, es war eine schöne und fruchtbare Zeit. Alles war opferfreudig für neue Schöpfungen; da begann auch die schweizerische Industrie sich zu recken. Es waren Männer von

² Auf Ansuchen der Redaktion veröffentlichte Müller zu seinem 70. Geburtstag im „Argentinischen Tageblatt“ 1893 einen Rückblick unter dem Titel: „Vom siebenten bis zum siebzigsten Geburtstag“. In dieser mit einigen autobiographischen Angaben bespickten Schilderung berichtete Müller in großen Zügen über die großen Wandlungen des Jahrhunderts, die er miterlebte.

großem Talent und zäher Energie, welche die schweizerische Spinnerei schufen, wie die Kunz und Bébié, und so andere auf andern Gebieten, in Basel, Zürich und St. Gallen. Das heute weltberühmte Haus Sulzer in Winterthur wurde damals gegründet. Wie der eine der Gründer mir selbst erzählte, habe die Juli-Revolution sein Glück begründet, indem sie ihn aufs Pflaster warf, er aber dann auf den Rath eines guten Freundes seine ‚Ersparnisse‘, die er als ‚Arbeiter‘ gemacht hatte, dazu verwandte, die Zeichnungsschule zu besuchen; diese Zeichnungsschule war die Grundlage seines Geschäftes geworden. Eine Unzahl gewerblicher, industrieller Geschäfte entstand in den dreißiger Jahren; es waren meist ‚selfmademan‘, welche sich von der Pique heraufarbeiteten. Ebenso eifrig begann man die Landwirtschaft zu heben und für besseren Verkehr zu sorgen durch Anlage guter Straßen. Die regenerierten protestantischen Kantone gingen voran mit der Verbesserung der Schulen, allerdings erst in bescheidenem Maßstabe. Am entschiedensten und zugleich mit den bedeutendsten geistigen und materiellen Kräften ging der Kanton Zürich voran; derselbe besaß damals zwei sehr bedeutende Männer an den beiden großen Juristen Keller und Bluntschli.“

Die entscheidenden Tage des politischen Umbruches bewogen selbst die ruhige Bauernbevölkerung unserer Dörfer zu spontaner Errichtung von Freiheitsbäumen. Dem kleinen Rudolf hatte sich jenes Ereignis zutiefst in die Seele geprägt, wie aus seiner späteren Schilderung hervorgeht:

„An meinem 7. Geburtstag sah ich vor dem kleinen Schulhaus des ebenso kleinen Dorfes von wenig mehr als 400 Seelen, wo ich geboren bin, in der Morgenfrühe eine schlanke hohe Tanne aufgerichtet, mit mehrfarbigen Bändern behangen, die lustig im Winde flatterten; darum herum junges und altes Volk in heller Freude. Erstaunt blickte ich auf dieses Wunder. Was ist das? rief ich mit knabenhafter Neugierde. Es ist ein Freiheitsbaum, man hat die Regierung verjagt. Ich verstand dies noch nicht; es war dies das erste politische Tableau meines Lebens; es hat einen unauslöschlichen Eindruck auf mich gemacht. Noch heute sehe ich die farbigen Bänder des Freiheitsbaumes flattern wie damals, und das Wort ‚Freiheit‘ stand für mein ganzes Leben in meiner Seele eingeschrieben; ja heute ist es noch viel tiefer eingegraben.“

Nachdem Rudolf Müller die örtliche Dorfschule besucht, trat er im Jahre 1836 in die eben eröffnete Bezirksschule Schöftland ein. Von 1840 bis 1843 war er Gymnasiast an der Kantonsschule Aarau, die dadamals einen weitverbreiteten Ruf als Hochburg einer liberalen Geistesstätte genoß. Vorzügliche Lehrer unterrichteten nicht bloß als Meister ihrer Wissensgebiete, sondern suchten in freiheitlichem Sinne ihre Schüler für die demokratischen Ziele zu begeistern, insbesondere auch Liebe und Verständnis für Geschichte und Vaterland zu wecken. Die Früchte jener Erziehung äußerten sich später darin, daß manche ehemalige Kantonsschüler sich später ihrer Heimat zur Verfügung stellten und für die politische Einheit in Kanton und Bund eintraten, so auch Rudolf Müller und seine Schulfreunde Jakob Müri, Pfarrer in Schinznach, Emil Welti, Regierungsrat und Bundesrat, und der ebenfalls aus Hirschthal stammende *Johann Rudolf Müller*,³ Dorfpfarrer und Geschichtsschreiber in Rapperswil, mit dem ihn besonders enge Bande verknüpften.

Aus Müllers Kantonsschulzeit ist bekannt, daß der begabte Jüngling sich als guter Schüler sehr befleißigte, daneben aber mit offenen Augen und größter Anteilnahme die politischen Ereignisse verfolgte, die damals mit der Klöstereraufhebung einen Höhepunkt erreichten. In bestem Gedenken hielt er die Kantonsschulzeit folgendermaßen fest:

„Mir wurde das Glück zu theil, die erste Mittelschule auf dem Lande meines Kantons zu besuchen, dieselbe ward 1835 gegründet und von deutschen Lehrern tüchtig geleitet. Denkwürdig blieb immer der Neujahrssonntag 1841, da ich noch spät in der Nacht Aarau zueilte, um morgens mich in die Schulbank zu setzen. Da traf ich unterwegs schon aufgebotenes Militär, und angelangt in Aarau, wimmelte es daselbst von solchem. In der Morgenfrühe ging bereits ein Theil der Truppe ab, um den im Freiamt von den Klöstern erweckten Aufstand zu dämpfen. Hieran schloß sich dann nach wenigen Tagen der sehr erfolgreiche Beschuß der Klosteraufhebung durch den Großen Rath. Die Tribüne des Großrathsaals war damals meine Schulbank, mir ist, mir klängen noch die gewaltigen Reden der drei damals bedeutendsten Männer im Kanton in den Ohren, es waren Keller, Waller und Wieland.“

Selbstbewußter Theologiestudent und Vikar

Nach bestandenem Maturitätsexamen im Frühjahr 1843 entschloß sich Müller, wohl auf den Wunsch seiner Mutter, zum Theologiestudium. Innerlich rechtfertigte er seine Berufswahl einem Freunde gegenüber selbstsicher durch den Hinweis darauf, daß die Erlaubnis dazu in ihm selber liege. Die ersten zwei Semester verbrachte der junge Student in Bern, um anschließend, damaliger Tradition gemäß, nach Deutschland zu ziehen. Dabei war er, da seine Eltern nicht über genügend Mittel verfügten, auf fremde Hilfe angewiesen. In entgegenkommender Weise gewährte ihm die aargauische Regierung auf Antrag des Kantonsschulrates⁴ Stipendien „mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Tüchtigkeit, die sittliche Reife und die ökonomische Dürftigkeit“. Über den Gang der Studien geben Müllers periodische Berichte Aufschluß, die er jeweilen am Ende eines Semesters dem Kantonsschulrat zu unterbreiten hatte.

Müller wählte sich als ersten deutschen Studienort, angezogen durch ausgezeichnete Dozenten, die Universität Tübingen, deren theologische Fakultät der rationalen liberalen Richtung huldigte, d. h. derjenigen, die das Christentum auf wissenschaftliche Weise ausschließlich historisch und vernunftmäßig zu begründen sucht. Während seines ganzen Studiums belegte Müller neben den ordentlichen theologischen auch manche philosophische Vorlesung und setzte sich in dem beson-

³ Die Lehrer unterschieden die beiden sich gleichenden, aber nicht näher verwandten Müller nach der Haarfarbe, der blonde J. Rudolf war der „weiße Müller“ und der dunkelhaarige Johann R. der „schwarze Müller“.

⁴ Diese Behörde bestand aus Seminardirektor Augustin Keller, Lenzburg, Amtstatthalter Dr. Häusler, Lenzburg, Dekan Pfr. Schmid, Staufberg, sowie den Aarauern Schulrat Öhler, Pfr. Villiger und Rektor Straub.

ders intensiv betriebenen Privatstudium mit den damaligen Vertretern der theologisch-philosophischen Lehren eines Schleiermacher, Hegel, Strauß und Dewett auseinander. Wie allgemein vom politischen Liberalismus ließ sich Müller auch in religiösen Belangen vom theologischen leiten. Seine äußerst kritisch gehaltenen Studienberichte ergingen sich in seitenlangen philosophischen Erörterungen. So sah sich der aargauische reformierte Kirchenrat, dem die Studienberichte zur Begutachtung unterbreitet wurden, einmal zur Bemerkung veranlaßt, er hoffe, „Müller werde durch fortgesetztes fleißiges Studium von dem Standpunkt, auf dem er stehe, abkommen und möchte, ohne seiner Studienfreiheit im Geringsten Schranken setzen zu wollen, wünschen, daß er zu Ansichten und zu klaren Begriffen gelangen werde, die mehr mit den positiven Lehren und Grundzügen unserer christlichen Lehrbegriffe in Übereinstimmung sind“. Über einen späteren Bericht urteilte der Kirchenrat, er zeuge von „eifrigem Studium und wissenschaftlichem Ernste, aber auch von einem starken Selbstgefühl und von unbedingtem Vertrauen in die Resultate des eigenen Studiums“. Es läßt sich in der Tat bei Müller immer wieder ein ausgeprägter selbstsicherer Wesenzug feststellen, der ihm die Entschlossenheit gab, sich mit heiliger Überzeugung und unbeugsamem Willen für die von ihm als wahr und richtig erkannten Ideen einzusetzen, selbst wenn ihm die Gefolgschaft oder ein wirtschaftlicher Erfolg versagt blieb.

Da Müller nach vier Semestern fand, daß Tübingen „für den, der seine wissenschaftliche Nahrung genossen, nichts mehr zu bieten im Stande sei“, beabsichtigte er, den Studienort zu wechseln und entschloß sich für Zürich, weil er im Hinblick auf seine spätere Pfarrtätigkeit mit dem Volke in nähern Kontakt zu kommen suchte und nicht weiter in dem einseitigen Lebenskreis der Studenten bleiben wollte.⁵ Obwohl die heimatlichen Aufsichtsbehörden grundsätzlich einen Wechsel begrüßten, um Müller vor drohender Einseitigkeit zu bewahren, rieten sie ihm von Zürich ab und empfahlen Bonn, Berlin, Göttingen und Halle. Mit Rücksicht auf die Dozenten und die von ihnen vorwiegend vertretene Richtung, entschied sich Müller für die Fakultät in Halle, die im Gegensatz zu Tübingen zur orthodoxen dogmatischen Linie neigte, nach der das Christentum steht und fällt mit dem integren Inhalt der Bibel, die sie absolut bejaht und aus ihr ein festes Dogma ableitet. Nachdem sich Müller auch mit dieser Glaubensansicht auseinandergesetzt, bekennt er seiner Aufsichtsbehörde im Bericht über das Sommersemester 1846, daß er keiner der beiden angehören möchte. Der liberalen philosophischen könne er sich nicht verpflichten, weil

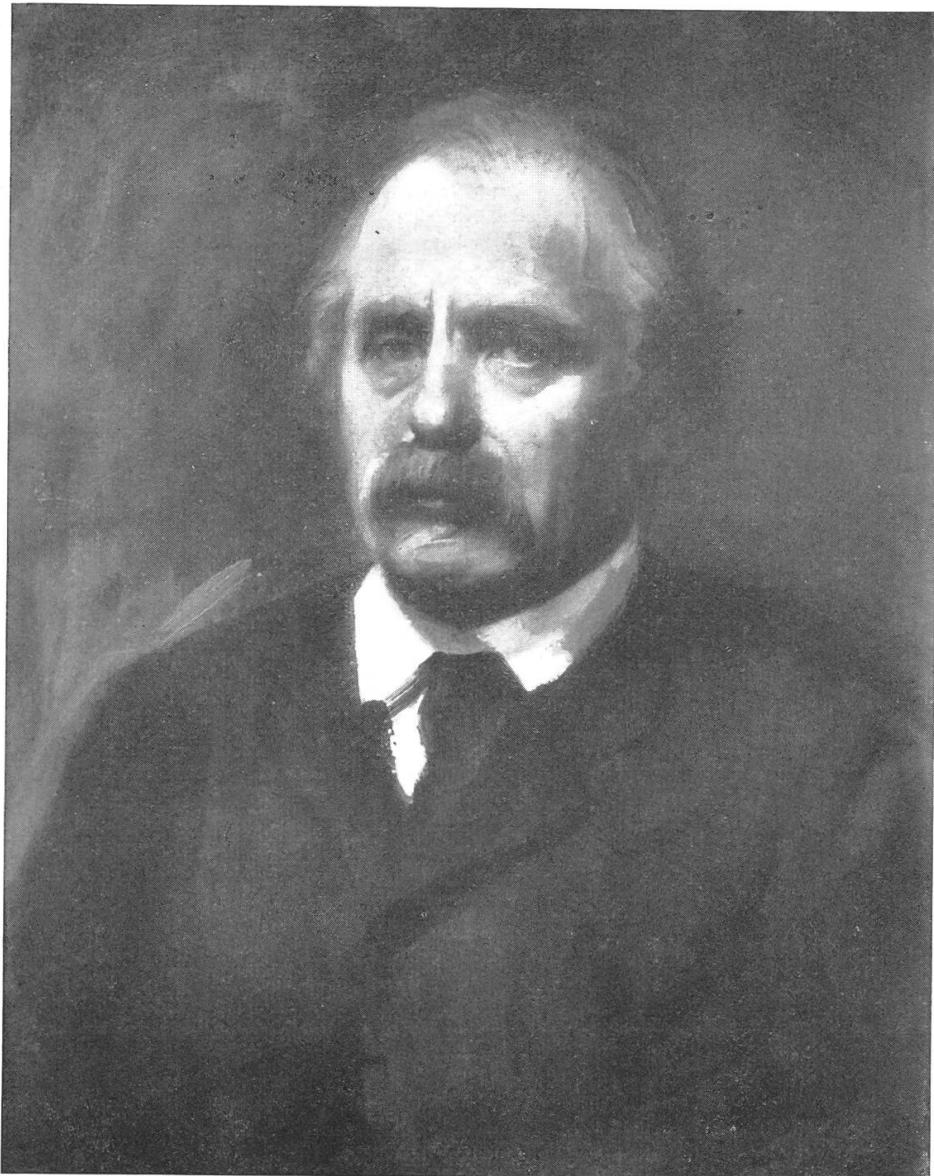
⁵ In Deutschland bildeten nämlich damals die Studenten einen besonderen Stand mit eigenen Lebensgewohnheiten und mit eigener Gerichtsbarkeit, so daß sie mit der Bevölkerung nicht ungezwungen verkehren konnten.

nach seiner Meinung der Religion der Vorrang gegenüber der Philosophie zukomme. Der orthodoxen, dogmatischen wolle er sich nicht verschreiben, weil sie das Dogma zur Bedingung der Religion mache. Hierauf gab er in einer ausholenden entwicklungsgeschichtlichen Darstellung seinen eigenen Standpunkt bekannt, der zu einer Synthese der subjektiv philosophischen und der objektiv dogmatischen Auffassung im folgenden Sinne führt:

„Das Ziel ist der Punkt, wo Subjektivität und Objektivität in einer Einheit sich völlig zusammenschließen, d. h. wo die Objektivität oder die Subjektivität überwunden wird, wo die bisherige objektive transzendentale Wahrheit in die Subjektivität aufgenommen wird, wodurch dann diese Wahrheit aus einer todten zu einer lebendigen wird und die Subjektivität eine freie, schöpferische. Das Christenthum, das daraus hervorgeht, ist kein Katholizismus, kein äußerliches und transzendentales, sondern ein lebendiges, freies; es ist der wahre Protestantismus, der, nachdem er die Wahrheit in dem lebendigen Fluß des subjektiven Geistes aufgenommen, sich der todten Wahrheit des Buchstabens widersetzt. Nur ein solches Christenthum kann dem gelobten Urchristenthum ähnlich werden, wo das christliche Prinzip im subjektiven Bewußtsein ein lebendiges wird, wo der wahre Begriff des Glaubens wieder ins Leben tritt; nicht mehr als Glaube an ein Dogma oder an den Buchstaben der Schrift, sondern als wahrer lebendiger Glaube, der schöpferisch und immer neu im Menschen wirkt und quillt, der das Dogma als eine Wahrheit des Geistes hervorbringt und der ein lebendiges Zeugniß ist für die in der hl. Schrift niedergelegten Wahrheiten und der sie mit völliger Freiheit ohne Ängstlichkeit zu eigener Förderung zu nutzen weiß. Von dieser wahren Religion, von diesem lebendigen Glauben werden Schrift und Dogma auktorisirt, und nicht der Glaube und die Religion durch den Buchstaben der Schrift und des Dogma; so wird aus jenem äußerlichen Verhältniß zwischen diesen Elementen ein innerliches und lebendiges, dadurch wird auch die Wahrheit des Dogmas nicht negirt, sondern wahrhaft affimirt und Zeugniß und Bestätigung der hl. Schrift ein unumstößliches.“

Nach zweisemestrigem Aufenthalt in Halle kehrte Müller in die Schweiz zurück und legte im Frühling 1847 das theologische Staatsexamen ab. Anschließend wirkte er als beliebter Vikar in Birrwil und hierauf, obwohl ihm auf Gesuch hin der Eintritt in den bernischen Kirchendienst gestattet worden, 1848/49 in Reitnau. Weshalb er nicht in den Kanton Bern zog, ist unbekannt, ebenso auch der Grund, daß der zuständige Dekan den jungen Vikar im Jahre 1849 nach Riken (Gemeinde Murgenthal) versetzte, wo der aus Lenzburg stammende sehr liberale Pfarrer Häusler wirkte. Dem jungen Vikar übertrug man jeweilen verschiedene Vertrauensposten, so in Reitnau die Protokollführung der sogenannten Consistorial-Verhandlungen, d. h. die Verhandlungen des Sittengerichts, das sich insbesondere mit schlechtem Kinderlehrbesuch und mit vor- oder außerehelichen Schwangerschaften zu befassen hatte.

In jene Vikariatszeit in Riken fällt eine kleine Episode, die Müllers innere Selbständigkeit charakterisiert. Am 13. Dezember 1852 stand er mit Vikar Baumann in Brittnau vor Bezirksgericht Zofingen. Die aargauische Justizkommission hatte die beiden Theologen namens der



Johann Rudolf Müller

(1824–1894)

(Clara Müller, Bildnis des Vaters)

geistlichen Behörden eingeklagt, weil sie im „Zofinger Volksblatt“ zwei Geistliche — gemeint waren Dekan Müller in Ober-Entfelden und Pfarrhelfer Strauß in Lenzburg — des Wuchers bezichtigt hatten. Der Angeklagte Müller verzichtete vor Gericht, auf den Inhalt der Beschuldigungen einzutreten und den Wahrheitsbeweis zu erbringen, obwohl er ihn in Händen habe, wie er behauptete. Er sprach der Klägerin kurzerhand das Recht ab, namens der Geistlichkeit Klage zu führen. Tatsächlich wies das Gericht die Klage wegen mangelnder Aktiv-Legitimation ab, ebenso auch das Obergericht einstimmig den dagegen erhobenen Rekurs der Klägerin. So wagte der junge Vikar, dem staatlichen Kollegium und den über ihm stehenden ehrwürdigen Pfarrherren um seiner inneren Überzeugung willen die Stirne zu bieten.

Als Theologe war Vikar Müller zwar eine aktive Teilnahme an der Politik aus praktischen Gründen versagt; doch nahm er innerlich lebhaften Anteil an den militärischen und geistigen Auseinandersetzungen, an den Freischarenzügen wie am Sonderbundskrieg, und freute sich über die „glückliche Schöpfung“ der neuen Bundesverfassung von 1848. Seine Theologie kam dem Vaterlandsfreund im Militärdienst insfern zustatten, als er im Jahre 1851 zum Feldprediger brevetiert wurde.

Dorfpfarrer in Densbüren

Vikar Müller drängte nach einer selbständigen Pfarrei, wohl nicht zuletzt deshalb, um bald mit seiner Braut Wilhelmine Plüß in Glasshütten (geb. 1826) ein eigenes Heim gründen zu können. Deshalb bewarb er sich im Frühjahr 1853 um die eben freigewordene Stelle in der Kirchgemeinde Asp-Densbüren und wurde unter neun Bewerbern gewählt. An einem heißen Sommertag hießt er seinen Einzug im stattlichen, damals über 1100 Seelen zählenden Bauerndorf an der Staffeleggstraße, die Aarau mit Frick und Basel verbindet. Zu jener Zeit nahm der Pfarrherr noch eine bedeutendere Stellung im Dorfleben ein, als dies heute in protestantischen Gemeinden allgemein der Fall ist. Dies kam schon äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß der neue Pfarrer in höchst feierlicher und offizieller Weise unter Anteilnahme der gesamten Bevölkerung wie ein König in sein Kirchspiel einzog. Darüber vermittelt uns der Antritt Pfarrer Müllers in Densbüren ein anschauliches Bild. Der Gemeinderat Densbüren traf selber die Vorbereitungen in alle Details und „verfügte“ zum ersten die folgenden Maßnahmen:

„I. Zum Empfang:

- a) die Errichtung eines Triumphbogens bei der Asperbrücke.
- b) Triumphbogen ob dem Unterweisungsstäbchen beim Pfarrhaus, und
- c) Kranz ob der Thür.

II. Bei der Installation:

- a) Triumphbogen auf dem Kirchhofe, beim Eingang und
- b) einen solchen im Chor der Kirche, alle mit verschiedenen Inschriften."

Sodann wies die Gemeindebehörde den einzelnen Bürgern ihre auszuführenden Arbeiten an und lud die Männerchöre Densbüren und Asp zur Mitwirkung ein. Da sich die Leute eine Ehre daraus machten, aktiv mitwirken zu dürfen, gab sich der Rat die größte Mühe, alle Kreise in gleicher Weise beizuziehen; denn niemand dürfe ausgeschlossen werden. Die Behörde stellte sich selbst das befriedigende Zeugnis aus, daß „etwas Ehrbares, Zweckmäßiges und für die ganze Gemeinde Erfreuliches zum Empfang und Installation des Herrn Pfarrer geschehen“ sei. Die gesamte Einwohnerschaft des fricktalischen Jurdorfes bereitete so ihrem neuen Pfarrer einen würdigen Empfang, für den sie dieser in den folgenden Jahren seiner Wirksamkeit reichlich belohnte. Nicht nur war er ein glänzender Kanzelredner, dessen frei vorgetragene Predigten — er schrieb sie nie auf — den Zuhörern zu Herzen gingen, sondern er förderte auch das kirchliche und kulturelle Leben und interessierte sich für alle Vorgänge im Dorf mit lebhafter Anteilnahme.

Weit aufgeschlossen zeigte sich der Dorfpfarrer den sozialen Nöten gegenüber. Auf seinen Antrag hin beschloß die Gemeindeversammlung ihre Beteiligung am „Fünfrappenverein“.⁶ Als infolge der großen Hungersnot in den 1850er Jahren der Aargau enorme Lebensmittelankäufe aus dem Ausland tätigte, half Pfarrer Müller wacker mit bei der Abgabe von Getreide, Saatkartoffeln und Hülsenfrüchten zu verbilligten Preisen an notdürftige Gemeinden. Damals blieb auch Densbüren von den „bösen Zeiten“ nicht verschont, berichtete doch der Gemeinderat im Januar 1854 an das Bezirksamt Aarau, daß bei den unbemittelten Bürgern außer etwas gelben und weißen Rüben gar nichts mehr vorhanden sei. Gemeindeammann und Gemeindepfarrer nahmen sich vereint der Linderung der Lebensmittelnot im Dorfe an und organisierten außer der zeitweiligen Suppenabgabe die Verteilung von Weizen, Mais, Erbsen, Bohnen, Hafer und Saatkartoffeln. Im Gegensatz zu andern Gemeinden begnügten sich die Behörden von Densbüren nicht damit, die Unterstützungsbedürftigen bloß auf fremde Kosten verpflegen zu lassen, sondern drangen darauf, allen voran der gestrenge Pfarrherr, daß diese selbst Hand anlegten. Auf Müllers Veranlassung stellte die Gemeinde Land zur Verfügung, auf dem diese Leute verschiedene Gemüse- und Getreidearten anzupflanzen hatten.

⁶ Diese so segensreiche Organisation, später „Armenerziehungsverein“ und heute „Jugendfürsorgeverein“ geheißen, setzt sich die Betreuung und Erziehung bedürftiger Kinder zum Ziele.

Pfarrer Müller bemühte sich überhaupt darum, die ärmliche Bauernbevölkerung seines Dorfes durch Verbesserung der bestehenden und Einführung neuer landwirtschaftlicher Zweige wirtschaftlich unabhängiger zu machen und ihr vermehrte Einnahmequellen zu verschaffen. Auf seine Initiative soll unter anderm die Verbreitung der Kirschbäume in jener Gegend zurückzuführen sein.

Große Verdienste erwarb sich Pfarrer Müller um die Förderung des Rebbaus. Als im Jahre 1859 Dr. Amsler in Wildegg die bedeutende „Weinbaugesellschaft Aarthale“ gründete, aus der später die Aargauische Weinbaugesellschaft hervorging, zählte Pfarrer Müller bald zu den aktivsten Vorstandsmitgliedern. Die Gesellschaft übertrug ihm verschiedene Sonderaufgaben. Müller wurde zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern die Aufsicht über den Rebkreis der Gemeinden Densbüren, Zeihen und Herznach übertragen. Durch den Entwurf zum Wirtschaftsgesetz veranlaßt, beschloß die Gesellschaft eine Eingabe an die Behörden zum Schutze der Eigengewächse und betraute damit Pfarrer Müller, der sich seines Auftrages aufs vortrefflichste entledigte. Wiederum bestimmte ihn die Gesellschaft als „geeigneten Mann“, um die erste Weinbau-Statistik im Kanton durchzuführen. Zahlreich und teilweise originell sind die von Müller angeregten Vorschläge zur qualitativen und quantitativen Förderung des Rebbaus. Er war der erste, der zu der üblichen oberflächlichen Rebbesichtigung auch eine chemische Untersuchung des Bodengehaltes verlangte. Er setzte sich für eine neue, auch von ihm ausprobierte Behandlungsweise der Reben ein. Müller schlug die Gründung von lokalen Weinbauvereinen vor, rief selber einen ersten Dorfverein ins Densbüren ins Leben und legte den zum Pfarrgut gehörenden Rebberg neu an. So sehr er die Förderung edler, aber teurer Traubensorten unterstützte, so sehr wollte er anderseits doch die Produktion der billigen „Arbeiterweine“ für die weniger bemittelten Leute beibehalten und vermehren. Charakteristisch für seine soziale Gesinnung war der erfolglos gebliebene Antrag, zum Schutze der kleinen Rebbauern eine Produzentenorganisation in der Weise einzuführen, daß er die „hablicheren“ Weinproduzenten zur Abnahme des von den ärmern Bauern gepreßten Weines verpflichten und diesen dadurch den Absatz garantieren wollte.

Ein ernstes Anliegen bedeutete Pfarrer Müller die Bildung des Volkes; denn von der Bildung hänge hauptsächlich die Wohlfahrt der Gemeinde ab, lehrte er seine Mitbürger. Die Erwachsenenbildung förderte er als Leiter der örtlichen Lesegesellschaft. Der Jugend nahm er sich in besonderer Weise als Schulpflegpräsident und Schulinspektor an. Erwähnenswert ist sein überzeugendes Eintreten für die Errichtung einer Bezirksschule in der nördlichen Nachbargemeinde Herznach, so vor allem auch anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom

Herbst 1863, in der er die Stimmbürger zur Gewährung eines Beitrages zu bewegen vermochte.

Zur Förderung der allgemeinen kulturellen Bestrebungen wirkte Pfarrer Müller in der Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau mit, die führende freisinnige Männer in ihren Reihen zählte und ein reges Zentrum fortschrittlicher Bestrebungen bildete. In dieser gemeinnützigen Institution setzte er sich tatkräftig für die Förderung der Schulreform ein. Im Jahre 1860 ergriff die Aarauer Bezirksgesellschaft die Initiative zu einer öffentlichen Diskussion über den neuen Schulgesetzentwurf. Als Grundlage diente ihr ein Referat von Pfarrer Müller, das sie drucken, veröffentlichen und den maßgebenden Kreisen, Mitgliedern der Regierung, des Grossen Rates und sämtlichen Schulpflegen im Kanton, wie auch den übrigen Kulturgesellschaften zustellen ließ.⁷ Diese kritische Schrift, die den Gesetzesentwurf teilweise ablehnte, teilweise ergänzte, enthält einleitend in einer knappen Zusammenfassung die für die Reform wegleitenden Richtlinien, die von Müllers Weitblick zeugen, zugleich aber auch einen Einblick in die damaligen Zustände vermitteln:

„Strenge Ökonomie in der innern und äussern Einrichtung der gesammten Volksschule, in der Verwendung aller von der Volksschule erforderlichen Mittel und Kräfte, so daß der Zweck der Schule erreicht wird, ohne wesentliche Beeinträchtigung außer ihr liegender Lebensverhältnisse und ohne überflüssige Aufwendung von Opfern an Zeit und Geld.“

Feste, in sich abgeschlossene Gliederung der Volksschule nach unten und oben, unter möglichster Berücksichtigung des Familienlebens, der wirtschaftlichen Volksinteressen, der sozialen Verhältnisse und der heranzuziehenden Lehrkräfte; daher vollständige Trennung der Elementarschule vom 6—12ten resp. 13ten Lebensjahre und der Fortbildungsschule, vom 12.—15. Jahre; Erstellung einer vollständig organisierten höhern Volksschule und Vervollständigung der Seminarbildung.

Hauptsächliche Verwendung der Zeit des noch nicht arbeitsfähigen Kindes vom 6—12ten resp. 13ten Altersjahr für die Schule, soweit es ohne Schaden für die physische und geistige Entwicklung des Kindes thunlich ist, dagegen möglichste Schonung des Familienlebens und der Volkswirtschaft im arbeitsfähigen Alter des Kindes vom 12ten resp. 13—15ten Jahre.

Anschluß der höhern Volksschule an die Elementarschule für alle diejenigen, welche ihre Verhältnisse, ihre soziale Stellung oder die Begabung ihrer Kinder es möglich oder wünschenwerth machen, weitere Opfer für die Bildung ihrer Kinder zu bringen, als die Fortbildungsschule sie verlangt.

Möglichst einheitliche, nach Vereinfachung strebende Organisation der Elementar- wie der Fortbildungsschule unter Vermeidung der Vereinigung allzu vieler Klassen und Schuljahre in einer Schule; daher auch aus diesem Grunde unerlässliche Trennung der Elementar- und der Fortbildungsschulklassen in zwei gesonderte Schulen, welche beide ihre besondern Lehrpläne und ebenso ihre eigenen, ihrer Schulstufe entsprechenden Lehrmittel besitzen sollen.

Gleichmäßige Verlegung der Schulzeit, nach Abrechnung der Ferien, auf das

⁷ „Die aargauische Volksschule, beleuchtet im Hinblick auf den Entwurf zum neuen Schulgesetz“. Aarau 1860.

ganze Schuljahr zur Erzielung eines stetigen Fortschrittes und der Durchführung eines geschlossenen Lehrplanes.

Möglichste Verwerthung der Zeit und der Kräfte des Lehrers in seinem eigenen Interesse sowohl als in demjenigen der Schule selbst und der Gemeinde, damit der Lehrer Zeit und Kräfte berufsmäßig verwende; es den Gemeinden um so eher möglich werde, einer verhältnismäßig geringen Zahl von Lehrkräften eine angemessene Besoldung zu verabreichen.

Einordnung der höhern Volksschule in Gestalt der Sekundar- oder Kreisschule, als ein neues Glied nicht nur in das Leben der Schule, sondern in das gemeindliche und soziale Leben überhaupt, indem sie als gemeindliche und doch über die einzelne Gemeinde hinausreifende Stiftung hingestellt wird.

Besuch der höhern Volksschule durch beide Geschlechter zur Befriedigung des so vielfachen und bis jetzt meist so schwer zu befriedigenden Bedürfnisses einer höhern Mädchenbildung.

Als erste und unerlässliche Forderung die tüchtige Bildung der Lehrer sowohl der niedern wie der höhern Volksschule; hier sparen wollen an Zeit und Geld, hieße die Geld- und Zeitopfer des Volkes und seiner Kinder erst recht verschwenden."

Nachdem Müller in dieser Schrift anschließend die einzelnen Punkte des Gesetzesentwurfes kritisch behandelt, begründete er in eingehender Weise seine aufgestellten Thesen, um dabei insbesondere für die von ihm neu postulierte Sekundarschule⁸ eine Lanze zu brechen. Bei allem Gewicht, das er auf eine möglichst gute Ausbildung und entsprechende Schulstundenzahl legte, wollte Müller doch den Bogen nicht überspannen. „Das Kind darf und soll nicht nur der Schule und ihrem Zwang, sondern auch sich selbst, seiner freien physischen und geistigen Entwicklung, sowie seiner Familie gehören.“

Jene Gegenvorschläge der Aarauer Kulturgesellschaft brachten tatsächlich im ganzen Kanton eine fruchtbare Diskussion in Fluß. Selbst die als kritisch bekannte Zofinger Kulturgesellschaft fand Müllers Schrift unter den zahlreichen Eingaben so beachtenswert,⁹ daß sie dazu eingehend Stellung bezog und das Ergebnis ihrer Beratungen ebenfalls gedruckt veröffentlichten ließ.¹⁰ Trotzdem Müllers Vorschläge zum Teil wesentlich vom Gesetzesentwurf abwichen, gingen die Zofinger in den Hauptpunkten damit einig und unterstützten namentlich die Einführung von Sekundarschulen, sowie eine bessere Ausbildung der Lehrer. Die beiden wertvollen Schriften aus Aarau und Zofingen verfehlten ihre Wirkung nicht, indem das nach umstrittener Beratung

⁸ Im Sinne der heutigen Sekundarschule, die eine Mittelstellung zwischen Gemeinde- und Bezirksschule einnimmt.

⁹ Der Berichterstatter Rektor Frikart, Zofingen, bemerkte: „Da die ganze Abhandlung aus reinem Interesse für die Volkserziehung hervorgegangen und mit großem Fleiß und Scharfsinn abgefaßt ist, so verdient sie auch unsere volle Aufmerksamkeit und unpartheiische Würdigung.“

¹⁰ „Ansichten der Kulturgesellschaft des Bezirkes Zofingen über die von Herrn Pfarrer Müller in Densbüren beleuchteten Vorschläge der Kulturgesellschaft Aarau betreffend den Gesetzesentwurf über das Schulwesen für den Kanton Aargau.“ Zofingen 1861.

endlich im Juni 1865 zustande gekommene Schulgesetz ihre Gegen-vorschläge weitgehend berücksichtigte, und insbesondere auch die Sekundarschule, allerdings unter der Bezeichnung „Fortbildungsschule“, einföhrte.

Es war vorauszusehen, daß der weit aufgeschlossene Pfarrer nicht für immer in den engen Grenzen seiner Gemeinde bleiben mochte. Ein erstes Mal hielt er im Jahre 1861 nach einem neuen Wirkungskreis Umschau und interessierte sich für die Pfarrstellen in Kirchberg und in Birrwil. Auf Vorschlag der Kirchengemeindeversammlung Birrwil, sowie auf Empfehlung der dortigen Schulpflege und des Gemeinderates wählte ihn der Regierungsrat auf dem Berufungswege zum dortigen Dorfpfarrer „im vollsten Vertrauen auf Ihre der Kirchengemeinde bereits bestens bekannten und bewährten vorzüglichen Eigenschaften“, wie er ihm begründete. Der einflußreiche Fabrikant Nußbaum-Bébié in Birrwil ersuchte Müller in einem persönlichen Schreiben um Wahlannahme.¹¹ Pfarrer Müller sagte zunächst zögernd zu, verzichtete dann aber auf das liebliche Seetal, als sich die Installation durch verschiedene Unstimmigkeiten innerhalb der Birrwiler Kirchengemeinde hinauszog,¹² und ließ sich von neuem in Densbüren wählen.

Zwei Jahre später, Ende 1863, meldete sich Müller neben elf weiteren Bewerbern¹³ als Direktor der neuen Strafanstalt in Lenzburg. Diesmal nahm er freudig an, als ihm der Regierungsrat unter 27. Februar 1864 die feierliche Mitteilung machte: „Im Vertrauen auf Ihre administrative Tüchtigkeit und Einsicht, wie auf die Geistes- und Charaktereigenschaften, welche allein Ihren Entschluß bestimmen konnten, in jener hochwichtigen Stelle eine volle und bündige Lebensaufgabe zu sehen, haben wir Sie, hochgeehrter Herr, einmütig zum Direktor der neuen Strafanstalt mit der gesetzlichen Besoldung erwählt.“ Es

¹¹ Nußbaum führte u. a. aus: „Nach meiner Ansicht hieße es gesündigt, eine nach zwölfjähriger Abwesenheit so einstimmig an Tag gelegte Anhänglichkeit einer ganzen Gemeinde von der Hand zu weisen.“

¹² Er machte geltend: „Erfahrungen, die er seit seiner Wahl zum Pfarrer von Birrwil gemacht, hätten ihn deutlich erkennen lassen, daß seine Stellung, wie er sie in dieser Gemeinde nach allen früheren Vorgängen in derselben durchaus bedürfe, ihm dort selbst unmöglich gemacht werde, wenn es nicht sogar darauf abgesehen sein sollte, ihn in eine Art Abhängigkeit zu bringen, was auch ohne dies aus den Verhältnissen, wie sie sich allgemein gestalten, hervorgehen müßte, welche Verhältnisse nun so liegen, daß er in keinem Fall die gedachte Gemeinde als deren Pfarrer betreten könnte, ohne seine Ehre und seine künftige Berufsstellung preiszugeben, um welchen Preis er vorziehe, auf die Pfarrei Birrwil zu verzichten.“

¹³ So u. a.: Häggerli, Fürsprech, Lenzburg, Rothplatz Karl, Chef des Telegraphenbüros in Winterthur, Sutermeister, Arzt, in Zofingen, und die mit Müller in engerer Wahl gestandenen Ärzte: Dr. Wieland in Schöftland und Maurer Heinrich in Aarburg.

heißt, der humorvolle Pfarrer Müller habe sich vor seinem Wegzug in die Strafanstalt von seiner Pfarrgemeinde anfangs April 1864 mit einer Predigt verabschiedet über den Bibeltext: „Ich gehe hin, euch eine Stätte zu bereiten!“

Direktor der Strafanstalt Lenzburg

a) Müllers neuartiger Strafvollzug

Um das Straf- und Gefängniswesen war es in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts allgemein schlimm bestellt, so auch im Aargau.¹⁴ Die Ansichten über Sinn und Zweck der Strafe standen noch zu sehr unter dem Einfluß des bloßen Sühne- und Abschreckungsgedankens. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Sträflinge in alten, finstern Gebäulichkeiten gefangen gehalten und durch untaugliche Landjäger beaufsichtigt wurden. Von einer Besserung der gemeinsam in Sälen bunt durcheinandergewürfelten Rechtsbrechern konnte keine Rede sein. Die damaligen Zuchthäuser in Baden und Aarburg wurden geradezu als „Verbrecherkasernen“ bezeichnet. Eine Änderung trat erst ein, als die zur Macht gelangten Kräfte des Liberalismus in ihrem schöpferischen Elan Reformen auf allen Gebieten anstrebten. Den entscheidenden, äußern Anlaß zur Gefängnisreform gab der Brand der Strafanstalt Baden im Jahre 1855. Schon in der auf die Feuersbrunst folgenden Sitzung beschloß der Große Rat die Errichtung einer neuen Strafanstalt.¹⁵ Die maßgebenden Richtlinien stellte der damalige Justizdirektor und spätere Bundesrat Emil Welti auf, während das sich darauf stützende Projekt des Architekten Moser von namhaften Fachleuten unter dem Vorsitz des berühmten Prof. Semper (Polytechnikum Zürich) begutachtet und wertvoll ergänzt wurde.¹⁶

Der in den Jahren 1860 bis 1864 erstellte panoptische Neubau mit Zentralhalle und fünf Anstaltsflügeln galt als moderne Musteranstalt. Dementsprechend sollte der darin zur Anwendung gelangende Strafvollzug in fortschrittlichem Geiste geführt werden.

Dem neugewählten Anstaltsvorsteher harrte somit die hohe Auf-

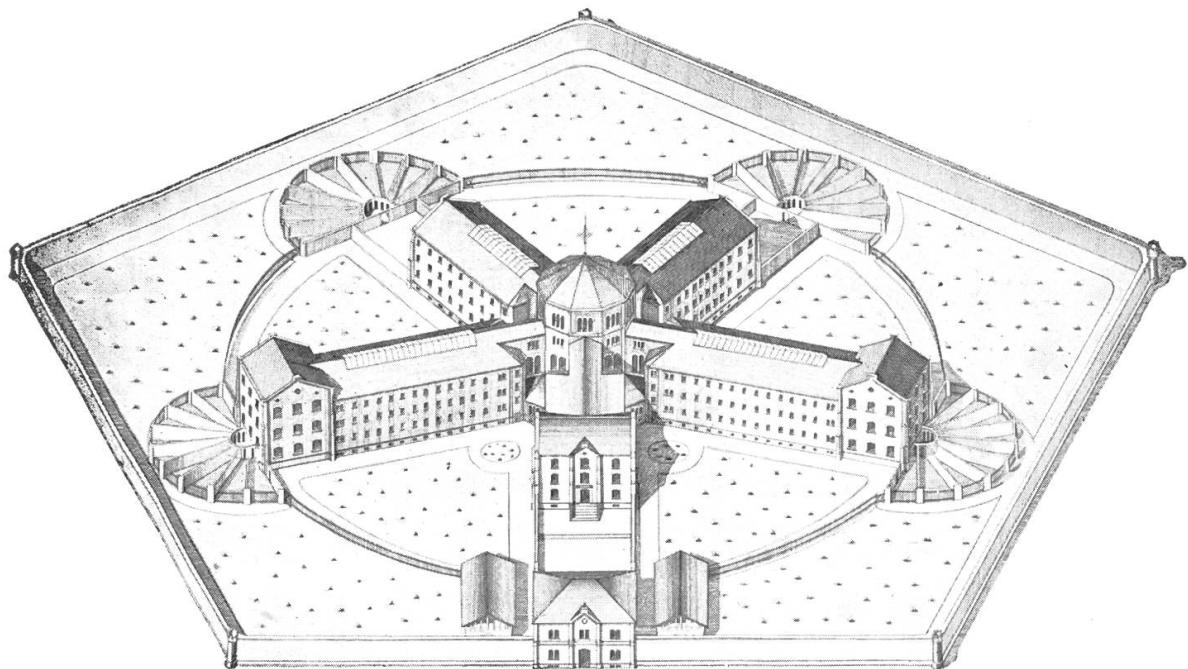
¹⁴ Über die Geschichte des aargauischen Straf- und Gefängniswesens in jener Periode orientieren eingehend die ausgezeichneten Arbeiten von Nold Halder „Die helvetische Zentralzuchtanstalt Baden 1801—1803“ und von Fritz Zinniker „Die Strafanstalten Baden und Aarburg und die aargauischen Filialstrafanstalten 1803—1864“.

¹⁵ Entstehung und Entwicklung der Strafanstalt Lenzburg sind eingehend dargelegt in der Arbeit des Verfassers: „Die Strafanstalt Lenzburg unter Berücksichtigung der aargauischen Strafgesetzgebung 1864—1950.“

¹⁶ Außer Semper gehörten dem zur Wahl und Begutachtung des Projektes bestimmten Preisgericht an: J. Breitinger, Architekt der Vereinigten Schweizerbahnen, St. Gallen; Armand Merian, Bauinspektor der Stadt Basel; Prof. Hochstettler, Polytechnikum Karlsruhe, und Dr. A. Dietz, Amtsarzt in Bruchsal.

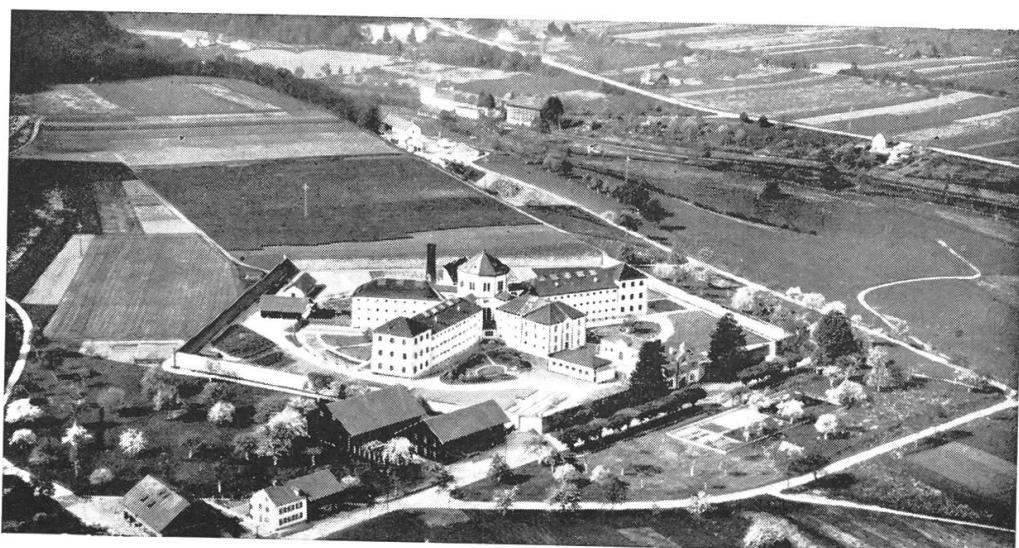
gabe, die Haftart zu bestimmen. Direktor Müller gab sich zunächst dem Studium der verschiedenen Vollzugssysteme hin. Am meisten versprach er sich von der in Irland durch Crofton eingeführten Vollzugsart. Dieses bewußt auf dem Besserungsgedanken beruhende irische System will unter möglichster Erhaltung der Individualität die Gefangenen durch Gewährung vermehrter Vergünstigungen stufenweise zu immer größerer Selbständigkeit und Freiheit erziehen. Je nach Verhalten, Fleiß und Leistung findet eine Beförderung innerhalb der vier vorgesehenen Hauptstufen statt, deren erste drei in verschiedenen Anstalten zu verbringen sind, während die vierte als bedingte Entlassung sich außerhalb der Anstaltsmauern vollzieht. Als Müller vernahm, daß der bedeutende deutsche Strafhausdirektor Hoyer in Vechta (Deutschland) Versuche mit diesem System anbahnte, zögerte er nicht, sofort mit ihm schriftlich in Kontakt zu treten. Er erreichte jedoch, da Hoyer inzwischen verstorben war, nurmehr dessen Nachfolger Langreuter, der bereits wieder zum früheren Einzelhaftsystem zurückgekehrt war. Seine Studien ergänzte Müller durch eine Gefängnisreise, auf der er vorab die Zuchthäuser Zürich und St. Gallen besichtigte und anschließend die bekannten deutschen Strafanstalten München, Stuttgart, Ludwigsburg, Bruchsal, Kaiserslautern, Köln, Vechta in Oldenburg, Moabit bei Berlin, Halle und Plassenburg. In Bruchsal nahm er mit den Schweizern Wegmann und von Salis an der Gründung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten teil, der alle drei zu seinen ersten Ehrenmitgliedern ernannte. Anlässlich jener Anstaltsbesichtigungen erfaßte Müller mit erstaunlichem Scharfsinn die herrschenden Zustände und zog daraus die sich für „sein“ Zuchthaus ergebenden, heute noch beachtenswerten Schlüsse. Zusammenfassend stellte er in seinem Bericht an die Regierung fest:

1. Nicht überall ist man mir mit der gleichen Offenheit entgegengekommen, und mancher Schatten mag noch verborgen geblieben sein. Am offensten und aufrichtigsten verfuhr man in Bruchsal und Vechta, welche zugleich die besten und schönsten Anstalten sind. Überall am wenigsten trüglich ist, was man sieht; was Gefängnisbeamte sagen, bedarf eben so sehr der Kritik, als was sie schreiben.
2. So wie beide Systeme, Zellenhaft und Gemeinschaftshaft, in Deutschland sich vorfinden, verdient ersteres ganz entschieden und ohne Bedenken den Vorzug; nicht etwa bloß wegen des Isolierungsprinzips, sondern eben so sehr, weil dem Erfolg der Zellenhaft die bürokratische Organisation weniger hemmend im Wege steht.
3. Die gemeinschaftliche Haft ist noch zu sehr in der Abschreckungstheorie ein- und festgewurzelt; von wirklich pädagogischem Verfahren ist bei der überdies meist allzugroßen Masse nicht zu reden; fast nur äußerer Zwang durch Furcht und Schrecken.
4. Die vielwärts versuchte Verbindung von Zellen- und gemeinsamer Haft weist keine besonders glücklichen Resultate auf; es ist mehr eine willkürliche, zufällige Mengung beider Haftgattungen, nicht aber eine innere, organische und pädagogisch richtige Verbindung.
5. Beim Unternehmerbetrieb (pachtweise Überlassung der Arbeitskräfte der



Projekt der Strafanstalt Lenzburg

1860

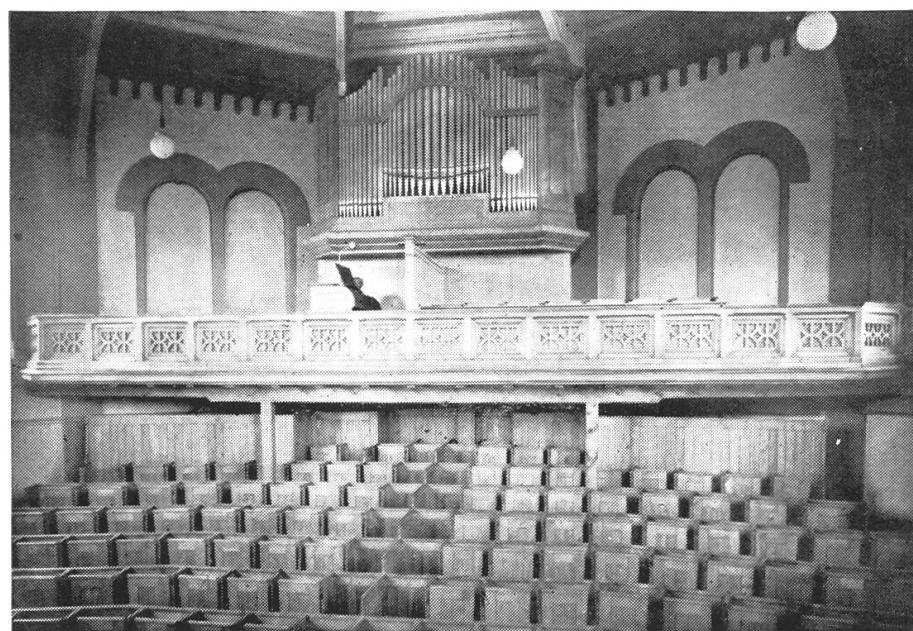


Strafanstalt mit Umgelände

Fliegeraufnahme 1930



Anstaltsflügel mit Galerien
von der Zentralhalle aus



Anstaltskirche
nach der Renovation 1931

Sträflinge an Unternehmer) ist keine Strafanstalt imstande, ihre höhere, sittliche und pädagogische Aufgabe wahrhaft zu erfüllen.

6. Bei einem bürokratischen Bevormundungs- und Kontrollierungssystem von oben herab ist aber kein anderer als Unternehmerbetrieb möglich.

7. Zum vollen Gedeihen einer Strafanstalt gehört ein freier, selbständiger Gewerbebetrieb, zu einem solchen aber vor allem, daß die Anstalt in ihrer Handlung sich frei bewegen könne.

8. Alle Anstalten, die volles Vertrauen zu ihrer Grundlage haben, wo die leitenden Kräfte ungehemmt für die Interessen der Anstalt sich bewegen können, wo kein eigentliches Mißtrauens- oder auch kein übelberechnetes Sparsystem von oben bis unten sich ausbildet, stehen in jeder Beziehung ökonomisch und sittlich am höchsten.

9. Die allerdings für den Staat notwendige und für den gewissenhaften Beamten wünschbare Kontrolle muß weniger durch eine Reihe von kontrollierenden Personen, welche nur wieder dazu dienen, die klare Übersichtlichkeit zu verwirren, als vielmehr durch eine bündige, in allen Teilen durchsichtige Buchhaltung vermittelt werden.

10. Überflüssige Schreibereien schaden dem Anstaltszweck. Sie ziehen oft die Hauptbeamten von den wesentlichen und wichtigsten Interessen der Anstalt ab und lassen sie gar häufig ihre Kräfte an kleinlichen Lappalien aufreiben und verschwenden.

11. Zu den allernotwendigsten Dingen zum Gedeihen einer Strafanstalt gehören gute Unterangestellte und, um diese zu bekommen, entsprechende Besoldungen.

12. Als erste und letzte Bedingung, um einer Strafanstalt nach innen wie nach außen Gedeihen und Segen zu verschaffen, muß Öffentlichkeit ihres ganzen Lebens gefordert werden; jede Geheimtuerei ist hier verwerflich. Diese Öffentlichkeit dient am besten zur Kontrolle der Beamten und Angestellten, aber eben so sehr und wohl am meisten zur Aufklärung des Publikums in Gefängnisfragen überhaupt und zur Beseitigung mancher unguter Vorurteile.

Nach seiner Rückkehr aus Deutschland nahm Müller die Ausarbeitung der Vollzugsvorschriften für die neue Strafanstalt an die Hand. Dabei ließ er sich nicht nur von den hoffnungsvollen Ideen des irischen Strafvollzuges, von den negativen Eindrücken seiner Gefängnisreise, sowie von den baulichen Gegebenheiten der Anstalt leiten, sondern suchte auch den „sozialen und bürgerlichen Verhältnissen des Kantons“ gerecht zu werden. So reifte in ihm der Entschluß, eine „von *einem* Grundgedanken von Anfang bis zu Ende durchwirkte, innerlich gegliederte und zugleich konsequent geschlossene Verbindung“ der einzelnen Stufen des irischen Systems einzuführen, jedoch ohne den kostspieligen Anstaltenwechsel, d. h. alle Anstaltsstufen im gleichen Gebäude. Er war sich dabei des neuen Weges durchaus bewußt, den er einschlug. Auch war ihm nicht unbekannt, daß das irische System auf unserm Kontinent meist scharfe Ablehnung fand. Im Begleitbericht an die aargauische Regierung wies er ausdrücklich darauf hin, daß Versuche in diesem Sinne nur in Irland gemacht worden seien und in Deutschland ein solcher Strafvollzug vielfach bestritten werde, um dann zuversichtlich weiterzufahren: „Allein, trotz alle dem wage ich diese Verbindung; ich wage sie zudem mit dem bestimmten Bewußt-

sein, daß ich gegenüber demjenigen, was ich in deutschen Anstalten gesehen habe, bei der vorgeschlagenen Art der Verbindung hinsichtlich der Aussicht auf Erfolge, keine Chancen des Verlustes, sondern nur des Gewinnes habe; — überdies aber auch, weil ich von den psychologischen und ethischen Grundwahrheiten des menschlichen Wesens, auf welche allein sich diese Verbindungsweise stützt, völlig überzeugt bin."

Die auf der Grundlage des modifizierten, irischen Systems entworfenen Vollzugsvorschriften wurden in drei Vorlagen ausgeschieden, in ein „Reglement über die Organisation“, ein „Allgemeines Regulativ über den Strafvollzug“ und in eine „Hausordnung“, die alle auf den Zeitpunkt der Anstaltseröffnung, auf den 22. August 1864, in Kraft traten. Diese ersten Erlasse trugen nur provisorischen Charakter und wurden einige Jahre später durch ein eigentliches Organisationsgesetz (1868) und eine ergänzende Vollziehungsverordnung (1870) ersetzt, an deren Ausarbeitung Direktor Müller wiederum maßgebend beteiligt war. So kam der Aargau als erster Kanton zu einer modernen Strafvollzugskodifikation, die, knapp und klar formuliert, erstmals neben dem bisher bloß auf Sühne und Abschreckung beruhenden Prinzip ausdrücklich auch Besserung und Erziehung als Vollzugszweck anerkannte und die bisher fremde bedingte Entlassung einführte. Aus einer zur Zeit der Anstaltseröffnung erschienenen Schrift über die neue Strafanstalt in Lenzburg¹⁷ geht hervor, wie sehr sich das Lenzburger System inhaltlich vor den übrigen Vollzugsarten seiner Zeit auszeichnete:

„Nicht nur bleiben alle Gefangenen während der Zeit des Schlafens und des Essens isoliert, so daß gemeinsame Schlafsäle ganz ausgeschlossen sind, sondern es gibt nach der Beschaffenheit und nach dem Verhalten ein stufenmäßiges Fortschreiten von der streng bei Tag und Nacht durchgeföhrten Einzelhaft, bis zu jener gemeinsamen Haft, die, so weit es in einer Detentionsanstalt zulässig und möglich ist, an die Grenzen der Freiheit streift. Auf solche Weise soll der Verbrecher Schritt für Schritt wieder für die Freiheit befähigt und für das Gemeinschaftsleben erzogen werden ...“

... Hier wird ein Versuch gemacht, in die Behandlung der Strafgefangenen System, einen bestimmten Stufengang zu bringen. Wenn schon das in so konsequenter und rationeller Weise noch wenig versucht worden ist, so ist eine andere Bestimmung des Regulativs bei uns ganz neu und auch anderwärts noch wenig zur Anwendung gekommen, sie ist aber die nothwendige Consequenz und der Schlußstein des Systems. Wir meinen die probeweise Freilassung der Gefangenen vor Ablauf der Strafzeit mit der Bestimmung, daß sie sich unter Schutzaufsicht zu stellen haben. Damit dehnt die Anstalt ihre Wirkung und Zucht sozusagen über die Anstaltsmauern aus. Jedes Zu widerhandeln der provisorisch Entlassenen gegen die vorgeschriebenen Verhaltungsregeln hat ihre Wiedereinbringung zur Folge. Wir begrüßen diese Bestimmung als entschiedenen Fortschritt und als den glücklichsten

¹⁷ Die unter dem Titel: „Die neue aargauische Strafanstalt zu Lenzburg“ erschienene Broschüre nennt keinen Verfasser. Doch liegt es nahe, daß es sich um Strafhausdirektor Müller selber handelt.

Wurf, den wahren Glanzpunkt des Regulativs für den Strafvollzug und die Organisation der Anstalt.“

Die historische Tragweite der erstmaligen Einführung des modifizierten irischen Strafvollzugssystems durch Strafhausdirektor Müller in Lenzburg kann erst heute anhand der sichtbaren Auswirkungen voll gewürdigt werden. Die neue Strafanstalt Lenzburg bildete mit ihrem neuartigen Vollzug den Ausgangspunkt zur sogenannten zweiten schweizerischen Gefängnisreform; denn ein Kanton nach dem andern machte sich das Müllersche System, das fortan als „Progressivsystem“ in die Geschichte einging, zu eigen. Selbst das schweizerische Strafgesetzbuch stützt seine Vollzugsvorschriften auf jenen progressiven Strafvollzug, so daß seit dessen Inkrafttreten im Jahre 1942 dieser Vollzugsmodus im ganzen Schweizerland zur Anwendung kommt. Das Progressivsystem breitete sich aber auch über die Landesgrenzen aus. Schon zur Zeit seiner Einführung wurde es vom bedeutenden Berliner Fachgelehrten Holtzendorff als hoffnungsvoller Stern begrüßt;¹⁸ ebenso wies ein Wiener Strafrechtsgelehrter seine Leser ausdrücklich auf die „Nachahmung“ des irischen Systems im Kanton Aargau hin.¹⁹ Ausländische Fachleute pilgerten selbst persönlich nach Lenzburg, so z. B. auch der Leiter der größten österreichischen Strafanstalt Leopoldstadt (Wien), Emil Tauffer, der nach seiner Rückkehr den Lenzburger Strafhausdirektor wissen ließ, er habe in Lenzburg Bedeutendes gelernt und beabsichtigte ebenfalls die Einführung jenes Systems. Das Progressivsystem lief mit der Zeit im Ausland dem vorherrschenden Einzelhaftsystem den Rang ab und gilt heute als allgemein anerkannter Strafvollzugsmodus.

b) Die Behandlung der Gefangenen

Als Strafhausdirektor standen Müller weitgehende Kompetenzen und Freiheiten zu, zumal er das ungeteilte Zutrauen seiner Aufsichtsbehörden genoß. Er gestaltete denn auch den Strafvollzug ganz im Sinne seines neuartigen Systems, so daß die Anstalt auf allen Gebieten stark den Stempel seiner Persönlichkeit aufgedrückt erhielt. Da Mül-

¹⁸ In einer 1865 in Berlin erschienenen Streitschrift zugunsten des irischen Systems kommt Holtzendorff am Schluß unter dem Titel „Van der Brugghens Thesen und ihre Erprobung im Aargau“ auf die vom Holländer van der Brugghen verfochtenen Grundgedanken über den irischen Strafvollzug und auf deren Anwendung in Lenzburg zu sprechen. Nachdem er u. a. die den Strafvollzug betreffenden Stellen aus Müllers Schrift über die neue Strafanstalt wörtlich zitiert, fährt er fort: „Ob man im Aargau die Erfahrungen Irlands vor Augen gehabt, wissen wir nicht. Aber wir wiederholen, daß der in Lenzburg angenommene Plan hervorgegangen ist aus denselben Grundanschauungen, die Sir Walter Crofton zwar nicht entdeckt, wohl aber zuerst im großen Maßstabe angewendet hat.“

¹⁹ Zugschwerdt Joh. Bapt.: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe“. Wien 1867.

ler seine höchste Aufgabe in der „nachhaltigen Besserung“ der Gefangenen sah, suchte er diese durch entsprechende Behandlung, insbesondere durch Erziehung und Arbeit, so weit zu bringen, daß sie nach ihrer Entlassung wieder imstande waren, sich in rechtschaffener Weise als vollwertige Glieder der menschlichen Gesellschaft selbstständig durchs Leben zu schlagen. Den besten Boden für eine wirksame erzieherische Beeinflussung erblickte Müller in einer freien, auf Vertrauen ruhenden Atmosphäre. Deshalb trachtete er im Geiste Pestalozzis diese notwendige Vertrauensbasis mit seinen Untergebenen und Gefangenen herzustellen. Dadurch, daß er den gesamten Strafvollzug weitgehend unter dem Gesichtspunkt der Besserung gestaltete und den Gefangenen bei Fleiß und gutem Betragen in zunehmendem Maße Vergünstigungen gewährte, fand er im Volke nicht immer das nötige Verständnis. Seine in mancher Hinsicht der Zeit vorausseilenden Maßnahmen wurden oft verkannt, ja teilweise bekämpft. Müller war aber von der Richtigkeit seines Weges zu sehr überzeugt, als daß er solcher kritischer Stimmen wegen davon abgekommen wäre. Vielmehr verteidigte er seinen Standpunkt vor der Öffentlichkeit wie folgt:

„Schon hie und da hat behauptet werden wollen, die Gefangenen werden in der Anstalt zu human behandelt. Es mag diese Behauptung namentlich von solchen ausgesprochen werden, die nach der althergebrachten Meinung der Ansicht sind, als müsse der Mensch, sobald er einmal im Zuchthaus sitzt, nicht mehr als Mensch, sondern wie ein wildes Thier behandelt werden. Sie bedenken dabei nicht, wie es leicht möglich sein könnte, daß sie selbst die Rolle der so Verdammenden mit derjenigen ‚eines solchen wilden Thieres‘ vertauschen müßten, und ebenso wenig, daß der sicherste Weg, den Menschen zum wilden Thier zu machen, derjenige ist, wenn man ihn als solches behandelt; sie fragen sich, wenn sie so urtheilen, dabei nicht, ob eine Strafanstalt ihren Zweck erfüllt habe, wenn sie die Gefangenen durch eine rohe Behandlung als verwilderte Menschen, vielleicht sogar als wirkliche Bestien ins Leben zurückschickt.“

Die erste Grundlage einer gutgeleiteten und erfolgreich wirksamen Strafanstalt ist eine strenge Ordnung; kann diese Ordnung durch gelinde Mittel aufrecht erhalten werden, so ist alles, was darüber hinaus geht, nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich; es bringt dem Gefangenen das Gefühl bei, als gehe man absichtlich darauf aus, ihn unnöthiger Weise zu quälen.

Der Verbrecher, der Gefangene überhaupt kann nur dadurch am sichersten zum Menschen erzogen, und für einen nutzbaren, heilsamen Verkehr mit Menschen befähigt werden, daß er in erster Linie als Mensch behandelt wird.

Ist in einer Familie ein roher Geist einheimisch, offenbart sich dieser in einer rohen, harten Behandlung der Kinder, so werden aus dieser Familie nur rohe Menschen hervorgehen; wo immer in einem Kreise von Menschen der Geist roher Behandlung, rohen gegenseitigen Verkehrs sich offenbart, wird alles, was von diesem Geist berührt wird, das nämliche Gepräge erhalten.

Nicht anders verhält es sich in einer Strafanstalt. Weht in derselben der Geist einer unnötig harten, ja rohen Behandlung, so wird unwillkürlich und ganz unvermeidlich das Wesen der Gefangenen gerade diesen Charakter annehmen; der an sich schon rohe wird noch roher, der weiche, milde, biegsmale Charakter wird

härter und starrer werden; und alle schönen religiösen und sittlichen Zusprüche werden wie Hohn aufgenommen werden.

Die schönste, edelste Aufgabe einer Strafanstalt kann nur darin bestehen, durch Pflege eines humanen Geistes der Strafe das Erniedrigende zu nehmen, im Gefangenen Vertrauen zu sich und seinen Mitmenschen zu wecken, seine Gemüthsart womöglich milder, menschlicher zu stimmen, um ihn als Menschen der menschlichen Gesellschaft wieder zurückzugeben. Nicht was der Gefangene von diesem oder jenem Beamten oder Angestellten der Anstalt empfängt, ist es, was den meisten Einfluß auf ihn ausübt, sondern weit mehr wirkt auf ihn der Geist, der die Anstalt erfüllt, von dem aus sie geleitet und zusammengehalten wird, gleichsam als die Luft, die ihn täglich umgibt.

Daß es solche gibt, die gegen alle bessern Eindrücke unempfindlich sind, denen jeder Sinn dafür abgeht, welche sich nur in Schmutz und Roheit wohl befinden, darf nicht wundern, es gibt außer den Strafanstalten viele solche. Wenn diese ohne einen besseren Eindruck in der Anstalt in sich aufgenommen zu haben, aus derselben austreten, so ist dies kein bestimmender Grund, die Anstalten in einem andern Geiste, als demjenigen strenger Ordnung und einer humanen Behandlung der Gefangenen zu leiten."

Die im stillen keimenden Früchte einer Gefangen behandlung im dargelegten Sinne treten allerdings erst später zutage, wenn der Entlassene sich im freien Erwerbsleben zu bewähren hat. Ein rührendes Zeugnis dafür gibt uns ein Dankesbrief des nach Amerika ausgewanderten Sträflings Heinrich Gautschi an Direktor Müller, in dem er unter anderm schrieb: „Ich bin so frei und übersende Ihnen, nach meinem Versprechen an Sie, diese Zeilen, damit Sie sehen müssen, daß ich Ihre Liebe zu mir, welche Sie gegen mich hegten, auch nicht vergessen habe.“ Sein Bruder, der ebenfalls in der Strafanstalt sei, soll eine Profession lernen, fügte er bei: „Es reut mich, daß ich es nicht gethan habe.“

In den Mittelpunkt des Strafvollzuges stellte Müller die Beschäftigung der Anstaltsinsassen, allerdings nicht mehr nur als bloßes Mittel zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse und zur Deckung der Unkosten, wie dies bisher der Fall war, sondern die Arbeit hatte vor allem auch kriminalpolitische Funktionen zu erfüllen, nämlich den Gefangenen an einen geordneten Lebensgang zu gewöhnen, fehlendes Selbstvertrauen zu wecken, seine sittlichen Kräfte zu heben und ihm die erforderliche Berufstüchtigkeit beizubringen. Deshalb hielt Müller die Gefangenen während der zwölfstündigen Arbeitszeit zu exakter Arbeit, zu „Fleiß und Aufmerksamkeit“ an. Damit sie sich in einem möglichst passenden Beruf betätigen konnten, führte der Anstaltsvorsteher neben der bisher einzige bekannten Weberei mit Spuhlerei noch verschiedene Arbeitszweige neu ein, nämlich Schusterei, Schreinerei, Kūferei, Schneiderei, Korberei, Sesselflechtereи, Bürstenbinderei, Stroh arbeiten, Holznägelmachen, Finkenmacherei, Schmied- und Spengler arbeit, Gartenarbeit und verschiedene kleine Hausarbeiten. Beim Aufbau der Gewerbe und im Vertrieb der Anstaltsfabrikate legte Direktor

Müller ein erstaunenswertes Organisationstalent an den Tag.²⁰ Die mit modernen Werkzeugen und Utensilien ausgestatteten Gewerbe nahmen einen solchen Aufschwung, daß die Strafhauskommission der Meinung Ausdruck gab, die Anstalt entwickle sich zu einem „industriellen Etablissement“, und eine Einschränkung verlangte. Als Belohnung für Fleiß und Leistung, gleichzeitig aber auch zur Sicherung eines Sparpfennigs nach der Entlassung, gewährte Müller den Gefangenen einen prozentualen Anteil am Nettoverdienst der Gewerbe.

Da Direktor Müller im Gefangenengen immer den wenn auch schwachen Mitmenschen sah, wollte er ihn selbst in der Strafanstalt nicht unnötigerweise seiner Würde berauben. Deshalb erhielten die Insassen nicht die früher möglichst demütigend wirkende gestreifte Sträflingskleidung, sondern eine unauffällige. Ebenso war er um gute und genügende Verköstigung besorgt, weshalb er von Anfang an auf der Selbstverpflegung aus der eigenen Küche und Bäckerei bestand, im Gegensatz zur bisherigen Verpflegung durch einen auswärtigen Lieferanten, der sich auf Kosten der Qualität möglichst zu bereichern suchte. Den in den bisherigen Anstalten vernachlässigten hygienischen Verhältnissen schenkte er volle Beachtung und verschaffte den Gefangenen unter anderm regelmäßige Badegelegenheit. Als Ausgleich zur ständigen Inhaftierung konnten sich die Insassen bei täglichen Spaziergängen im Freien erholen. An Stelle des monotonen im Kreisherummarschierens durften sie bei gutem Verhalten eigene Gartenbeete anlegen und betreuen, ja sogar miteinander sprechen, während sonst Schweigepflicht herrschte. Besondere Hoffnungen setzte Müller auf den Schulunterricht. Durch bessere Schulbildung erwartete er eine Besserung der Menschen und dadurch einen Rückgang der Verbrechen ganz allgemein. Daher wirkte in der neuen Strafanstalt von Anfang an ein Anstaltslehrer im Hauptamt, und der Schulunterricht war zuerst für alle Gefangenen beiderlei Geschlechts obligatorisch.

Für die meist an wilde Unordnung gewöhnten Gefangenen mußte es schwer fallen, sich an die auf allen Gebieten geforderten Ordnungsvorschriften zu halten. Tatsächlich gehörte die Aufrechterhaltung der Disziplin zu den schwierigsten Aufgaben. Während der zur Abwandlung der Vergehen zuständige Anstaltsdirektor die geringen und erstmaligen Übertretungen nachsichtig behandelte und es bei einem Verweis bewenden ließ, hielt er bei Wiederholungen und bei schwerwiegenden Fällen nicht mit harten Strafen zurück, wie Rückversetzung in ständige Zellenhaft oder Dunkelarrest bei Wasser und Brot. Niemals

²⁰ Der Genfer Mathéron äußerte sich: „... Mais au surplus, et au témoignage de ses confrères de la Suisse allemande, le directeur actuel, par un rar cumul joint aux qualités les plus élevées une aptitude exceptionnelle pour les affaires commerciales et intellectuelles.“

aber ließ er, selbst nicht bei Entweichungen, die damals in Strafanstalten allgemein üblichen Körperstrafen zu Anwendung kommen, weil er der festen Überzeugung war:

„Sobald einmal das System körperlicher Züchtigungen angebahnt ist, so ist die Gefahr des Mißbrauchs und einer oft übel angebrachten Anwendung derselben weit größer als der Gewinn, den sie sowohl bei dem betreffenden Sträfling als für die Disciplin im Ganzen bieten können. Der Gefangene, der es bis zu körperlichen Züchtigungen kommen läßt, wird auch durch diese nicht gebessert werden; der Eindruck derselben wird nicht weiter gehen als das Gefühl seiner Haut. Was aber noch weit mehr gegen die Anwendung von körperlichen Züchtigungen als Disciplinarstrafen spricht, ist, daß damit nach und nach der Geist der Rohheit und stumpfer Gefühllosigkeit sowohl bei den Gefangenen als bei dem angestellten Personal sich festsetzt; dieser Geist ist die größte Gefahr für eine Strafanstalt, er wird niemals bessern, sondern stets nur verhärten und das noch vorhandene Bessere im Gefangenen zerstören können.“

Unter den zahlreichen Problemen, mit denen die Einführung des neuen Strafvollzuges und die Errichtung der Gewerbebetriebe verbunden waren, bereitete dem Anstaltsleiter die Einstellung tüchtiger Angestellter die größte Sorge; denn ein auf Besserung gerichteter Vollzug steht und fällt mit der Fähigkeit seiner Erzieher. Wie an sich selber stellte Müller auch an seine Untergebenen hohe Anforderungen. Außer beruflicher Tüchtigkeit in einem Handwerk verlangte er allgemein ein korrektes, vorbildliches Verhalten, oder wie sich der von ihm stammende Passus des Organisationsgesetzes ausdrückte: „Die Angestellten sollen gegenüber den Gefangenen mit Ernst und Würde sich benehmen, deren Vertrauen zu gewinnen suchen, ohne weder sich noch den Gefangenen unangemessene Zutraulichkeiten zu gestatten; in allem sollen sie strenge Rechtlichkeit beobachten. Rohe, gemeine Reden, geringere oder gröbere Mißhandlung der Gefangenen in irgend einer Weise dürfen sie sich nicht zu Schulden kommen lassen. Den Gefangenen in allem ein gutes Beispiel zu geben, soll ihre allgemeine Verhaltungsregel sein.“ Müller war bei der Wahl von Zivilangestellten nur auf Neulinge angewiesen, da in den bisherigen Anstalten, wie damals üblich, einzig meist strafweise versetzte Landjäger zum Anstaltsdienst verwendet wurden. Erschwerend wirkte der Umstand, daß die Arbeitsbedingungen alles andere als verlockend waren. Bei einem mühsamen, täglich bis fünfzehnstündigem Dienst erhielten die Angestellten nur einige hundert Franken Jahreslohn, trotzdem sich selbst der Anstaltsdirektor bei der Aufsichtsbehörde für eine Besserstellung einzusetzte.²¹ Erfolglos blieb damals auch die erst nach Jahrzehnten ver-

²¹ Müller äußerte sich gegenüber den niedern Vorschlägen: „Daß nun aber ein Aufseher nur Fr. 400.— bekommen soll, indeß die schon vorgeschlagenen Fr. 500.— das äußerste Minimum sind, steht in keinem Verhältnis zu der Aufgabe und zu der höchst anstrengenden Leistung, denen ein Aufseher sich unterziehen muß. Mir geht es gegen mein Gefühl, Männer von Intelligenz und Gefühl, wie man sie nicht anders gebrauchen kann . . . , für jene bedeutende Leistung nur Fr. 400.— anzubieten.“

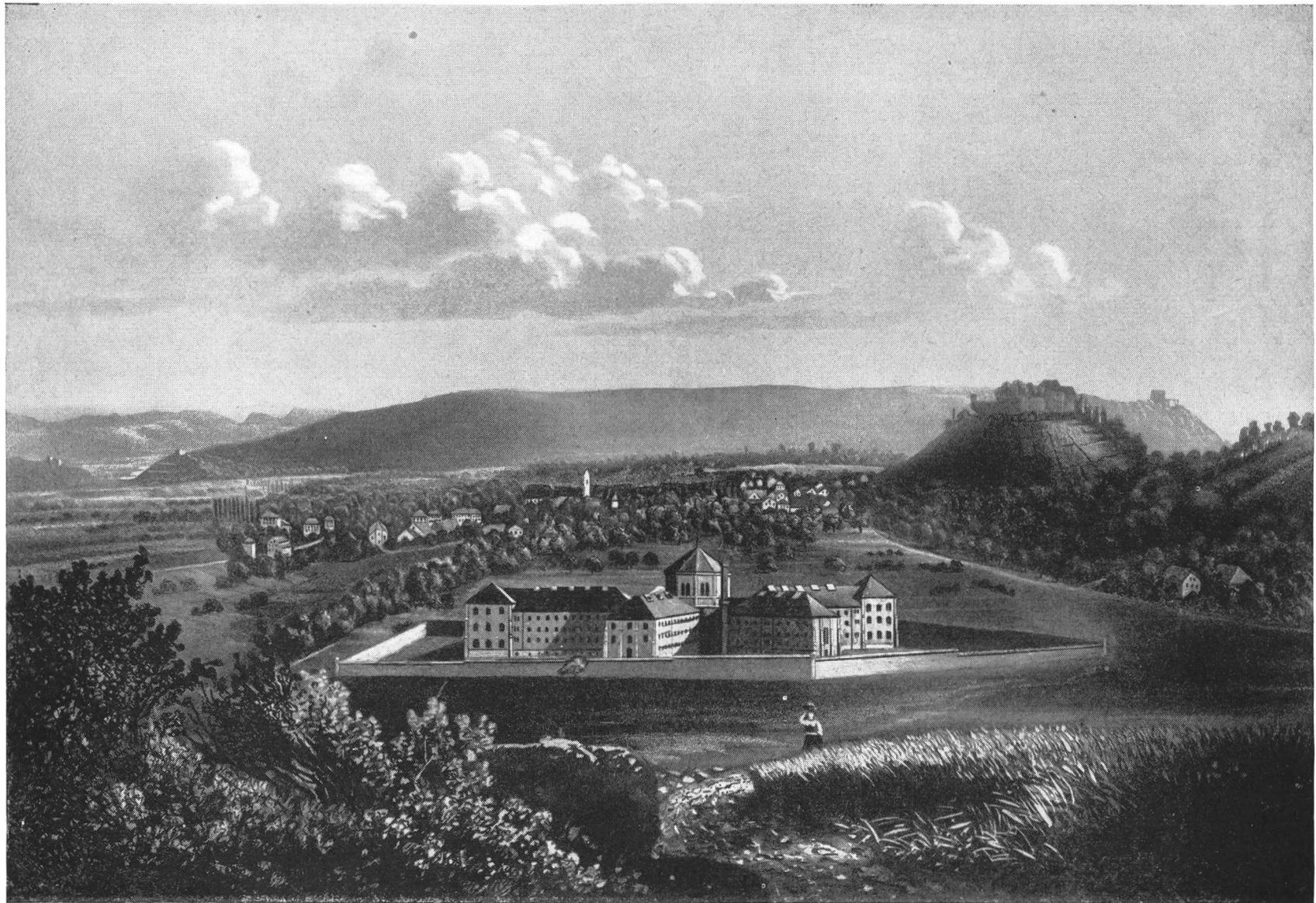
wirkliche Anregung Müllers zur Errichtung von Angestelltenhäusern in der Nähe der Anstalt, damit die Angestellten ihre Freizeit bei ihren Familien verbringen könnten. All diese Umstände bewirkten, daß im Anstaltsdienst vorwiegend untüchtige Leute blieben, die sonst nirgends eine Stelle fanden, während die wenigen, tüchtigen, nach kurzer Zeit wieder einen bessern Posten annahmen. Dies erklärt, daß die Angestellten, denen Müller volles Vertrauen entgegenbrachte, ihren Aufgaben vielfach nicht gewachsen waren. Sie ließen sich insbesondere in der Ausübung des Sicherheitsdienstes größere Pflichtvernachlässigungen zuschulden kommen und ermöglichen dadurch einzelnen Gefangenen die Flucht über die Anstaltsmauern. Besonders raffiniert gingen damals einzelne der vorübergehend in Lenzburg untergebrachten Genfer Gefangenen zu Werk. Als Dank für seine großen Bemühungen um diese schlimmen Elemente ließ der Genfer Staatsrat Direktor Müller übrigens ein persönliches Geschenk in Form eines Trommelrevolvers überreichen. Jene Anstaltsentweichungen führten erstmals zu Spannungen mit der Strafhauskommission. Oberst Rothpletz, das maßgebende Mitglied, stellte zu seinem Bedauern allgemein fest, daß Direktor Müller einer „militärischen Ordnung abhold“ sei und rügte im besondern, daß der Anstalt, d. h. dem Dienstpersonal, kein „militärisch-polizeilicher Geist“ innewohne, um weiterzufahren:

„Die Direktion behandelt die Gefangenen sehr human und sucht ihr Vertrauen zu wecken ... Übertriebene Humanität und zu large Polizei machen die Gefangenen zu Heuchlern, erster Zweck der Strafe ist Haft, alles was damit zusammenhängt wie Arbeit, Verdienst usw. steht in zweiter Linie; man kann daher nicht genug betonen, daß auf den Polizei- und Wachtdienst das Hauptaugenmerk zu richten ist, und da die Erfahrung lehrt, daß ohne militärische Organisation nichts erreicht wird, derselbe auf militärischem Fuße eingerichtet werden muß.“

Gestützt auf den von Oberst Rothpletz gestellten und von den Aufsichtsbehörden gebilligten Vorschlag sollten die zivilen „Wächter“ durch Polizisten ersetzt werden, ein Begehr, das Direktor Müller aus innerer Überzeugung nicht billigen konnte. Dennoch vermochte er nicht zu verhindern, daß, allerdings erst nach seinem Wegzug, an Stelle der Zivilaufseher für Jahrzehnte ein „Wachtkorps“ von acht Polizeisoldaten und einem Unteroffizier in der Strafanstalt sein Regiment ausübte.²²

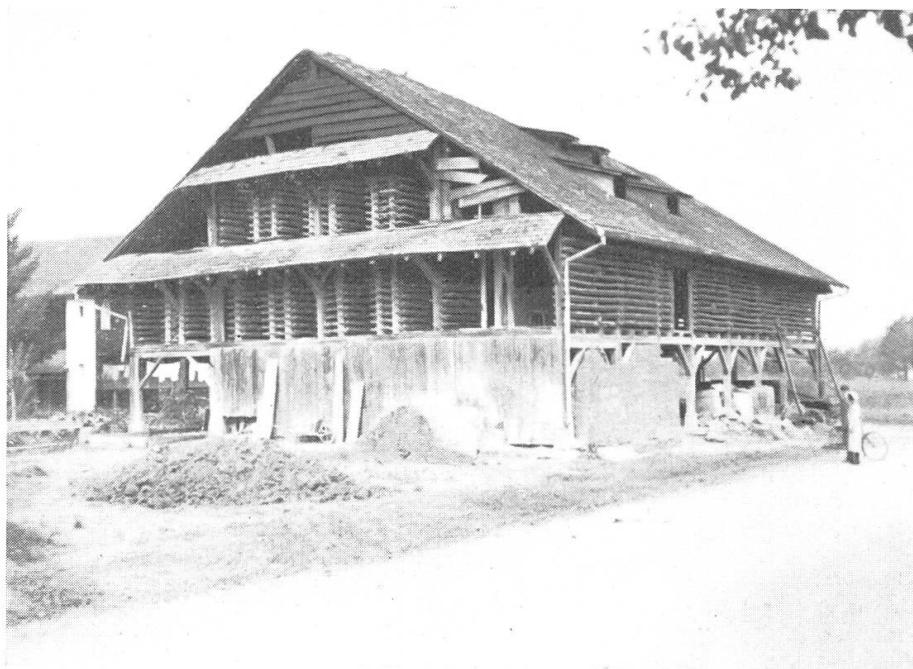
Abschließend darf festgestellt werden, daß sich der von Direktor Müller in Lenzburg vor 90 Jahren erstmals in seiner Art zur Anwendung gebrachte Strafvollzug mit seinen weitsichtigen und psychologisch fundierten Maßnahmen bis heute bewährte, ja in seinen Grundzügen noch heute wegleitend ist. Was der bekannte Jurist Dr. Curti

²² Erst im Jahre 1918 verfügte die Regierung die endgültige Abberufung der Polizisten, „weil sie sich im allgemeinen nicht gut für den Anstaltsdienst eignen“.



Lenzburg

nach einem Stich von Rüdisühli 1864



Ziegelhütte der Strafanstalt

1924 gekauft und 1933 wegen Unrentabilität abgebrochen



Angestelltenhäuser

1934/35 an Stelle der Ziegelhütte erbaut

im Jahre 1897 in poetischer Form zum Ausdruck brachte, hatte um so mehr schon zu Müllers Zeit Geltung:

Was Bruchsal einst in deutschen Gauen,
Ist Lenzburg jetzt in Schweizer Auen,
Ein Reiseziel, das Ernst und Milde
Im Strafen lehrt die Strafrechtsgilde.
Der Böse fühlt der Strafe Schwere;
Wen Reumut quält, stützt milde Lehre.
Humanität und Strafrecht geben
Sich hier die Hand zu gleichem Streben.
Ein Vorbild ist's, wenn auch im Kleinen,
Was einst im „Bund“ wird groß erscheinen.

Direktor Müllers Interesse für die Gefangenen reichte über die Anstaltsmauern hinaus. Ihm lag ebenso sehr das Wohlergehen der austretenden Gefangenen, insbesondere der bedingt Entlassenen am Herzen. Deshalb setzte er sich nach Kräften für die Belebung der den Strafvollzug sinnvoll ergänzenden Schutzaufsicht ein, die sich der Entlassenen durch Überwachung und Betreuung annimmt. Im Kreise der Lenzburger Kulturgesellschaft ergriff er die Initiative zu einer Reorganisation und entwarf neue Statuten, in denen er, wie dies heute der Fall ist, die Schutzaufsicht ausschließlich einem privaten Verein übertragen wollte. Allein der Staat beanspruchte damals dieses Institut für sich, so daß die privaten Organisationen ausgeschaltet wurden.

Der Lenzburger Strafhausdirektor galt im ganzen Kanton als anerkannte Persönlichkeit auf dem Gebiet des Gefängniswesens, die bei allen wichtigen Fachfragen beigezogen wurde. Im Jahre 1865 beauftragte ihn die Regierung mit einer Untersuchung über die Verhältnisse in den Bezirksgefängnissen. Auf sein befürwortendes Gutachten errichtete der Kanton im Jahre 1868 „provisorisch“²³ die Zwangsarbeitsanstalt in der Strafanstalt Lenzburg. Müller war damals der Ansicht:

„Dieses erste Experiment kann gemacht werden ohne irgendwelches finanzielle Risiko für den Staat. Nach einiger Zeit wird sich alsdann zeigen, ob von der Verwirklichung einer Zwangsarbeitsanstalt die wünschbaren Erfolge fürs Leben zu erwarten sind. Bejahendenfalls würde sodann die Frage zu prüfen sein, ob es nicht weit zweckmäßiger wäre und was den Finanzpunkt anbetrifft weit vorteilhafter für den Staat, die Zwangsarbeitsanstalt in unmittelbare Nähe der Strafanstalt und unter gemeinsamer Leitung und Verwaltung zu errichten.“

c) *Vorkämpfer für die Strafrechtsvereinheitlichung in der Schweiz*

Direktor Müller kümmerte sich auch um die Verhältnisse im Straf- und Gefängniswesen in den übrigen Kantonen. Mußte er mit seinem

²³ Dieses „Provisorium“ dauert bis heute an.

ausgeprägten Gerechtigkeitssinn es nicht in besonderem Maße als stoßende Ungerechtigkeit empfinden, daß in der Schweiz mit ihren weit voneinander abweichenden kantonalen Strafgesetzgebungen ein Verbrecher je nach Begehungsort ganz verschieden bestraft und behandelt wurde? Der sich aufdrängende Gedanke der Strafrechtsvereinheitlichung gab den Ausschlag, daß Müller im Jahre 1867 mit den beiden andern führenden Strafvollzugspraktikern der deutschen Schweiz, Kühne (St. Gallen) und Wegmann (Zürich), in Zürich den Schweizerischen Verein für Straf- und Gefängniswesen ins Leben rief. Die formelle Gründung des Vereins erfolgte im Jahre 1868 in Lenzburg unter dem Präsidium von Strafhausdirektor Müller. Damals gab sich der Verein seine ersten Statuten, die weitgehend Müllers Werk waren. An jener denkwürdigen Tagung hielt der Lenzburger Anstaltsdirektor einen sehr beachtenswerten Vortrag „über die Wünschbarkeit eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechts“, in dem er anhand einer rechtsvergleichenden Darstellung in treffend begründeten und überzeugten Worten Notwendigkeit und Vorteile der Strafrechtsvereinheitlichung auf schweizerischem Boden klarlegte und in den wichtigsten Punkten ausgezeichnete Reorganisationsvorschläge vortrug. In seinen Erwägungen betonte er unter anderm:

„Es mag sein, daß früher ein gemeinsames Strafrecht weniger Bedürfnis war als heute; allein unter den jetzigen Verhältnissen, bei den immer tiefer ins Leben eingreifenden umgestalteten Verkehrs- und Niederlassungsverhältnissen, sowie bei dem stets weiter sich ausdehnenden Horizont der Volksanschauungen, muß der Begriff des Rechts für seine lebendigen Gestaltungen umfassendere Normen gewinnen und so auch das Strafrecht. Das Recht als solches ist größer als jede partikularistische Gesetzgebung, es ist Gemeingut aller; es wird dem Recht kein Dienst erwiesen, wenn es in Isolierzellen kleinlicher kantonaler Gesetzgebungen eingesperrt wird... Wenn das Leben große, umfangreiche Proportionen annimmt, so darf das Recht in seiner Entwicklung nicht zurückbleiben... Das Recht ist nicht dazu da, das Leben zu erwürgen, als vielmehr, ihm auf dem Fuße zu folgen, seinen schaffenden Geist auf frischer That zu erfassen und ihm eine angemessene, greifbare Form zu geben.“

Die weitere Behandlung der Vereinheitlichungsfrage übertrug die Versammlung einer Sonderkommission, die ihre Ergebnisse der Jahrestagung von 1871 in Olten vorlegte. Als Kommissionspräsident unterbreitete Müller eine von ihm entworfene Eingabe an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung, in der ein gemeinsames schweizerisches Strafrecht und die Aufnahme eines entsprechenden Kompetenzartikels in die zu revidierende Bundesverfassung gewünscht wurde. Die Versammlung stimmte zu, so daß Kühne und Müller das historische Dokument namens des Vereins unterzeichnen und weiterleiten konnten.²⁴ Die gleiche Versammlung wählte Müller in den ersten Zentralvorstand. So wurde Direktor Müller zum Vorkämpfer für die Strafrechtsvereinheitlichung in der Schweiz.²⁵

Im schweizerischen Gefängnisverein unterstützte Müller noch in besonderer Weise die Schutzaufsichtsbestrebungen, wobei er wiederum einer privatrechtlichen Regelung den Vorzug geben wollte. Ebenso trat er für die Abschaffung der Todesstrafe und die Erstellung einer schweizerischen Gefängnisstatistik ein. In Anbetracht der zunehmenden Zahl rückfälliger Sträflinge postulierte Müller die Errichtung eines eidgenössischen Zentralgefängnisses für „bösertige, wiederholt Rückfällige, Unverbesserliche“.

Dem Gefängnisverein hatte Müller manche wertvolle Beziehung zu verdanken; so zählte er die führenden Schweizer Strafhausdirektoren Kühne, Wegmann und den Neuenburger Dr. Guillaume zu seinen Freunden; ebenso die deutschen Strafvollzugspraktiker Langreuter in Vechta und in der damals bekannten Musteranstalt Bruchsal Direktor Dr. Ekert sowie Verwalter Baur, und schließlich auch den Genfer Mathéron, der die Anstalt eingehend besichtigte und seine Eindrücke in Buchform veröffentlichte.²⁶ Die drei letzterwähnten Fachmänner erhob der Schweizerische Gefängnisverein im Jahre 1868 in Lenzburg zu seinen ersten Ehrenmitgliedern. Die gleiche Ehre erfuhren später für ihre hervorragenden Verdienste die berühmten, bereits erwähnten Pioniere Holtzendorff und Crofton und, gleichzeitig mit letzterem, auch Rudolf Müller.

²⁴ Den auch von anderer Seite gestellten Vereinheitlichungsbestrebungen im Strafrecht trug die Bundesversammlung Rechnung, doch verwarf das Volk die Vorlage 1872. Der Bund erhielt die Kompetenz zum Erlaß eines schweizerischen Strafgesetzbuches erst im Jahre 1898, während das Gesetz selber im Jahre 1937 vom Volk angenommen wurde und auf 1. Januar 1942 in Kraft trat.

²⁵ Das grundlegende, 1888 in Hamburg erschienene Handbuch des Gefängniswesens von Holtzendorff/Jagemann führt in diesem Zusammenhang auch unsern Müller an.

²⁶ „Etudes sur les pénitentiers suisses et allemands, I Lenzbourg.“ Genf 1868. In diesem Werk berichtet der Verfasser kurz über die kantonale Strafgesetzgebung und die Entstehung der Anstalt, um dann eingehend die Gebäulichkeiten, Gewerbe und Einrichtungen, sowie das Haftsystem und seine Durchführung zu beschreiben. Dabei zollt er der Anstalt höchstes Lob und würdigt insbesondere die vielen fortschrittlichen Neuerungen, die Lenzburg vor den übrigen damaligen Anstalten auszeichnet.